

JFV Wittlicher Tal e.V.
**Beitrittserklärung und
SEPA-Einzugsermächtigung / -Lastschriftmandat**



Hiermit erkläre ich ab _____.____._____ meinen Beitritt zum JFV Wittlicher Tal e.V. als förderndes (passives) Mitglied.

Name: _____ Vorname: _____
Geb.-Dat.: _____ Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an und bestätige den Erhalt der Beitrittsinformation über die aktuellen Beiträge. Fördernde (passive) Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Förderzuschläge.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Erteilung des SEPA-Einzugsermächtigung / - Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins: DE66 ZZZ0 0002 1306 47

Ich ermächtige den JFV Wittlicher Tal e.V., Wittlich, Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich einmal fällig und am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats eingezogen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankname: _____
IBAN: _____
Kontoinhaber: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers



Satzungsauszug

...

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Jugendförderverein besteht aus den im JFV gemeldeten Jugendspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die auch Mitglieder eines Stammvereins sein müssen, aus weiteren fördernden Mitgliedern und aus den Stammvereinen.

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen. Weitere Vereine können dem Jugendförderverein beitreten. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Jugendfördervereins zu stellen. Die Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag ist unanfechtbar und muss mit Zwei-Drittel-Vorstandsmehrheit gefasst werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Jugendspielers aus dem Jugendförderverein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann zum 31.12. oder zum 30.06. mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Erreicht ein Jugendspieler die Altersgrenze der Jugendspielberechtigung im Jugendförderverein endet die Mitgliedschaft ohne schriftliche Kündigung zum 30.06. des Jahres. Der Austritt aller anderen Mitglieder kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt für Stammvereine sechs Monate; für alle anderen Mitglieder 3 Monate. Erfolgt die Kündigung nicht rechtzeitig, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sport- und Fördermaßnahmen und an den Veranstaltungen des Vereins. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen oder Förderzuschlägen ganz oder teilweise nicht nach, kann vom Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sport- und Fördermaßnahmen und an den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden bis die Zahlung einschließlich entstandener Mehrkosten durch Bankgebühren erfolgt. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

...

Ende Satzungsauszug

Beiträge, Förderzuschläge und Gebühren

Mitgliedsbeitrag

Aktives Mitglied 7,- € / Monat

Förderndes (passives) Mitglied 5,- € / Monat

Förderzuschlag (nur für aktive Mitglieder)

Kreisklasse 5,- € / Monat

Bezirksliga 9,- € / Monat

Rheinlandliga 13,- € / Monat

Aufnahmegebühr (nur für aktive Mitglieder)

Diese Gebühr ist einmalig! 20,- €